

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ Gemarkung Elmpt, Flur 1

zusammenfassende Erklärung

gem. § 6a Abs. 1 BauGB



Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass
2. Ziel der Planung
3. Flächennutzungsplanverfahren
4. Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Abwägung der Planungsmöglichkeiten

1. Planungsanlass

In der Gemeinde Niederkrüchten sowie in der umliegenden Region besteht eine zunehmende und deutliche Nachfrage nach erweiterten Arten der Bestattung, die ein größtmögliches Maß an Entscheidungsfreiheit über den Tod hinaus ermöglichen soll. Stets haben Menschen ihre Toten so bestattet, wie es ihre Lebensumstände erlaubten, immer in dem Bestreben, einem Menschen über seinen Tod hinaus Ehre und Zuneigung zu erweisen. In den letzten Jahrzehnten unterlag unsere Gesellschaft einem bedeutenden Wandel. Geprägt war diese Entwicklung von mehr Mobilität, Flexibilität und Individualität. Die Menschen wohnen aus den unterschiedlichsten Gründen nicht mehr im engen Familienverband in einer Stadt oder Region. Mit dieser Entwicklung ging unter anderem der Wunsch nach freieren und flexibleren Bestattungsformen einher. Die konfessionellen Bindungen nehmen ebenso ab wie die bisher üblichen Beerdigungsformen auf den Friedhöfen. Zugleich suchen Menschen den Zugang zur Natur. Die Bedeutung der Natur gewinnt im Bewusstsein aller an Gewicht. Aus diesen Gründen ist heute eine Bestattungsform, wie sie ein Bestattungswald ermöglicht, stark nachgefragt. Diese Entwicklungen und Nachfragen wurden zum Anlass genommen, eine Planung aufzustellen, die die Bestattungsform eines „Bestattungswaldes“ (oder auch „Friedwaldes“) ermöglicht. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat die Einrichtung eines FriedWald-Standortes und die Übernahme der Trägerschaft durch die Gemeinde beschlossen. Die Gemeinde Niederkrüchten hat beim Kreis Viersen gem. § 2 Bestattungsgesetz (BestG NRW) die Einrichtung einer solchen Bestattungsanlage auf der Gemarkung Elmpt beantragt.

Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Ortschaft Elmpt. Die dort vorhandenen ausgedehnten Waldflächen werden im Westen und Nord-Westen durch die Bundesgrenze zu den Niederlanden und im Norden durch die Niederungen der Schwalm begrenzt. Im Süden befinden sich die Bundesautobahn A 52 und großflächige, ehemals militärisch genutzte Areale. Der räumliche Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung ist wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten durch den Forstweg „Alte Zollstraße“
- Im Nordosten durch den Forstweg „Holzweg“
- Im Osten durch den Forstweg 2. Bahn
- Im Süden durch die Ausgleichsfläche für die Autobahn A 52

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Elmpt, Flur 1: Flurstücke 11, 12, 14, 55, 81, 151 sowie 157 jeweils teilweise. Alle genannten Flurstücke befinden sich vollständig im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten.

Der Flächenbereich der Darstellung „Bestattungswald“ weist eine Fläche von ca. 51,9 ha (518.760 m²) auf.

2. Ziel der Planung

Um in den dafür notwendigen Waldflächen unter Maßgabe des beabsichtigten Projektes eine geordnete städtebauliche Ausrichtung und Ordnung herstellen zu können, wird es seitens der Gemeinde Niederkrüchten als erforderlich angesehen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde in der Darstellung zu ändern. Erst mit diesen Voraussetzungen können die beabsichtigten Nutzungen im Außenbereich zulassen werden. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es somit, eine Darstellung innerhalb von überwiegend Laubwaldflächen für die Nutzung als „Bestattungswald“ zu erreichen. Die bisherige Darstellung der Flächen als Flächen für Wald bleibt unangetastet. Mit diesem Ziel als Bestattungswald in der Gemeinde Niederkrüchten soll insbesondere ein Angebot für die Menschen aus den Kreisen Viersen und Heinsberg eröffnet werden.

3. Flächennutzungsplanverfahren

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 die Aufstellung der 64. Flächennutzungsplanänderung und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 16.07.2018 bis 17.08.2018 statt. Neben der amtlichen Bekanntmachung wurde die örtliche Presse über diesen Verfahrensschritt informiert. Die Planunterlagen wurden zudem auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten eingestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.06.2018 um Stellungnahme gebeten (Scoping).

Der Auslegungsbeschluss wurde in der Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 18.11.2019 gefasst. Aufgrund einer erforderlichen Änderung des Geltungsbereiches nach der frühzeitigen Beteiligung wurde in dieser Sitzung erneut die Aufstellung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. In der Zeit vom 09.12.2019 bis einschließlich 31.01.2020 wurde der Verfahrensschritt der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Auch zu diesem Verfahrensschritt waren die Planunterlagen zusätzlich zur Auslegung im Rathaus auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten einsehbar. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.12.2019 beteiligt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung am 12.05.2020 festgestellt.

Die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPIG wurde mit Schreiben vom 29.06.2018 gestellt. Mit Schreiben vom 03.09.2018 wurde seitens der Bezirksregierung Düsseldorf mitgeteilt, dass gegen die Planung landesplanerischen Bedenken bestehen. Diese resultierten aus einer Überlagerung des Plangebiets mit einer Darstellung als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan Düsseldorf. Der Geltungsbereich wurde im weiteren Verfahren entsprechend geändert. Mit Schreiben vom 26.11.2019 erfolgte die Mitteilung gemäß § 34 Abs. 5 LPIG. Mit Verfügung vom 05.03.2020 teilt die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass landesplanerische Bedenken ausgeräumt werden können, sofern die Formulierungen in Kapitel 8.1 der Begründung im Hinblick auf die Windenergiebereiche im Regionalplan Düsseldorf, die südlich des Plangebiets ausgewiesen sind, überarbeitet werden. Die Begründung ist entsprechend den Anforderungen der Bezirksregierung Düsseldorf umformuliert worden.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zu dieser Flächennutzungsplanänderung wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde geprüft, ob für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die Planungen eines Bestattungswaldes (FriedWald) in der Gemeinde Niederkrüchten gegeben ist und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Nach Auswertung der verfügbaren Daten, aktueller Erfassungen der Vogel- und Fledermausarten im Bereich und Umfeld des Plangebietes sowie einer Horst- und Höhlenbaumkontrolle wurde im Rahmen einer Worst-Case-Analyse festgestellt, dass die vorhandenen Strukturen im Plangebiet (potenzielle) Habitategnungen für folgende Arten aufweisen:

- Zwischenquartiere, Wochenstubenquartiere baumhöhlenbewohnender Fledermausarten: Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, und Rauhaufledermaus, Breitflügel-, Wimpern- und Zwergfledermäuse.
- Sperber, Mäusebussard, Kuckuck, Schwarzspecht, Waldkauz, Fitis, Gimpel, Waldlaubsänger, Schwarzkehlchen und Ziegenmelker.

Es wurden aktuell keine Horste, Nester oder Spechthöhlen im Zuge der Ortsbegehungen in den als Bestattungswaldflächen derzeit geeigneten Waldflächen nachgewiesen. Mögliche Konflikte hinsichtlich des Tötungsverbotes und Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten könnten durch die Anlage neuer Stellplatzflächen und einer Andachts-

fläche entstehen. Die Waldflächen des Bestattungswaldes bleiben in ihrem derzeitigen Zustand erhalten. Entnahme von Bäumen oder Anlagen neuer Wege sind nicht geplant. Zudem können temporäre Störungen durch Andachten und Besucher des Bestattungswaldes entstehen.

Im Ergebnis der Prüfung möglicher Verbotstatbestände verbleiben Konflikte für folgende Arten: Fitis, Gimpel, Kuckuck und Waldlaubsänger. Für diese Arten, wie auch für weit verbreitete Arten, werden Bauarbeiten und Herrichtungen von Flächen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt. Für die Fledermausarten wurden keine Konflikte abgeleitet. Unter Beachtung dieser Schutzmaßnahmen bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der geplanten Nutzung eines Waldgebietes als Bestattungswald.

Insgesamt werden durch die Planung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht notwendig.

Aus der Öffentlichkeit sind zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen eingegangen. Auf die wesentlichen, im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen, wird im Folgenden eingegangen:

Ebenso wie die Regionalplanungsbehörde wies auch der Kreis Viersen in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung auf die Inanspruchnahme des BSN hin. Der Geltungsbereich wurde entsprechend zur Offenlage verkleinert. Die südlich des Plangebietes liegenden Ausgleichsflächen für den Bau der Autobahn A 52 sind hingegen, wie der Landesbetrieb Straßen.NRW richtig feststellte, nie tangiert gewesen. Im Rahmen der Offenlage weist der Kreis Viersen auf die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zum Betrieb des Bestattungswaldes hin. Die Befreiung wurde durch die Untere Naturschutzbehörde in der Zwischenzeit erteilt. Zudem weist der Kreis Viersen auf die Beachtung der Förderung der natürlichen Vegetation und das Erfordernis des artenschutzrechtlichen Monitorings hin.

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege führt zu den vorhandenen Fundplätzen im Plangebiet aus. Die beiden Flächenbereiche, die zusammenhängende Bodendenkmale abbilden, wurden in der Abgrenzung der Darstellung des Amtes für Bodendenkmalpflege aus dem Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung ausgenommen. Damit ist der grundsätzliche Schutz der Objekte flächenhaft möglich und das Schutzziel wird nicht durch zusätzliche Nutzungen eingeschränkt. Für die punktförmigen Fundstellen innerhalb des verbleibenden Geltungsbereiches werden diese Stellen für die Auswahl von Bestattungsbäumen ausgenommen.

5. Abwägung der Planungsmöglichkeiten

Zu der Planung ist eine Alternativenprüfung von geeigneten Waldflächen im Elmpter Wald durchgeführt worden. Neben dem Plangebiet (Alternative 1), ist eine weitere Fläche (Alternative 2), unmittelbar westlich der Wohnlage „Op dem Felde“ geprüft worden.

Alternative 1 weist im eigentlichen Sinne der Bestattungs- und Konzeptidee hinreichend und gut nutzbaren Baumbestand aus vorhandenem Laubholz auf (grundsätzliche Eignung). Der Standortbereich bietet keine direkte nutzbare Parkplatzfläche im Planbereich. Daher muss eine Stellfläche für ca. 15 PKW am Rande einer bestehenden Forststraße eingerichtet werden. Alternative 1 bietet eine Vielzahl von geeigneten und hinreichenden Baumstrukturen, sowohl für den Bestand heute als auch in der zeitlichen Prognose über eine Entwicklung über Jahrzehnte. Geeignete Laubbäume sind in den gewünschten Altersstrukturen in ausreichender Anzahl vorhanden. Zwar sind hier auch Teilbereiche vorhanden, in denen Nadelholz dominiert, jedoch bieten diese Areale ausreichendes Entwicklungspotenzial für die langfristige Umwandlung zu laubholzbetonten Beständen in einer zeitlichen Prognose. Alternativstandort 1 ist vollumfänglich für die Errichtung eines Bestattungswaldes geeignet.

Alternative 2 bietet einen bestehenden Wanderparkplatz, der ggf. mitgenutzt werden kann. Der Standortbereich weist keinen oder kaum nutzbaren Baumbestand auf. Vorhandenes Laubholz ist zu jung und in nicht ausreichender Anzahl vorhanden. Die Begehbarkeit der Flächen ist aufgrund der jungen Bestockung in den überwiegenden Bereichen nicht gegeben.

Damit scheidet der Flächenbereich der Alternative 2 aufgrund seiner „Nichteignung“ aus fachtechnischen Gründen aus. Weitere Aspekte, die bei einem Vergleich der Flächen zusätzlich bedeutsam wäre, bedürfen damit nicht mehr der Bewertung.

Niederkrüchten, den 10.07.2020

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Hinsen